



An die
Gemeindeverwaltung
4447 Känerkinden

Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts-/ Freinachtsbewilligung

Gesuchsteller/Verein:

Verantwortliche Person: Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Bezeichnung des Anlasses/Betriebscharakter:

Ort des Anlasses:

Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/Personanzahl:

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

(Tombola- und Lottomatchgesuche sind an die Sicherheitsdirektion BL, Bewilligungen, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten)

- Siehe allgemeine Bestimmungen zur Bewilligung einer Freinacht/Gelegenheitswirtschaft

Unterschrift der Gesuchstellerin/des -stellers:

Ort/Datum: 4447 Känerkinden,

Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum Überwintern:

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Kontrollorgane: Diese Bewilligung muss jederzeit den Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Die Bewilligungsinhaber/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:

Bewilligung zum Überwintern:

Freinacht bis:

Spezielle Auflagen:

Gebühr:

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: Fr.

Bewilligungsgebühr Freinachtsbewilligung: Fr.

NAMENS DES GEMEINDERATES KÄNERKINDEN

Der Präsident: Die Verwalterin:

A. Ammann

S. Oswald

Datum:



Gebührenansätze:

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Veranstaltungen	Bis 100 Personen/Plätze	Fr. 30.--/Tag
	Bis 100 - 500 Personen/Plätze	Fr. 50.--/Tag
	Ab 500 Personen/Plätze	Fr. 100.--/Tag

Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligung:

Freinacht	Bis 02.00 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
-----------	---------------	-------------------------

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke. In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt das neue kantonale Alkohol- und Tabakgesetz zum Schutz der Jugend, gültig ab dem 01. Januar 2007, den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.

Gemäss Art. 11, Abs. 1 der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und das kantonale Gesetz verbietet den Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige (unter 18 Jahren). Andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes und des Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken sowie der Verkauf von Tabakwaren gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Beilage:

- 1 Plakat „Für den Jugendschutz“
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Allg. Bestimmungen zur Bewilligung
- Reglement „Sichere Verwendung von Flüssiggas“
- Merkblatt mit Schall
- Merkblatt für Veranstalter öffentlicher Filmvorführungen

Bewilligung geht an:

- Verantwortliche Person
- Buchhaltung

Kopien gehen an:

- Polizeiposten Sissach

Verwa/Reglemen/Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschaft



EINWOHNERGEMEINDE KÄNERKINDEN
GEMEINDEVERWALTUNG
